Rahmenvertrag

über die Durchführung von Beförderungsleistungen

zwischen dem

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

Kreishaus am Schloßplatz

D – 31582 Nienburg

- im folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

Firma XXX

- im folgenden **Auftragnehmer:in** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den:die Auftragnehmer:in mit dem freigestellten Verkehr als Durchführung der Beförderung zu und von Schulen aus dem Landkreis sowie zu Schulen außerhalb des Landkreises nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, der Vergabeunterlagen zur Ausschreibung (Anlage 1) dieses Vertrages und dem Angebot des:der Auftragnehmers:in vom XXX (Anlage 2) und für folgende(s) Los(e):

xxx

xxx

xxx

§ 2

Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses

Vertrages in folgender Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung inkl. sämtlicher Anlagen (als Anlage 1 zu diesem Vertrag)
- das Angebot des:der Auftragnehmers:in vom XXX (als Anlage 2 zu diesem Vertrag)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des:der Auftragnehmers:in sind ausgeschlossen.

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des:der Auftragnehmers:in

Der:Die Auftragnehmer:in erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er:Sie verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er:Sie verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem:Der Auftragnehmer:in obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

§ 4

Leistungsumfang, Durchführung der Beförderung

1. Grundlage für die Durchführung der Beförderungsleistungen ist die von dem Auftraggeber jeweils freigegebene Tourenplanung. Während der Vertragslaufzeit können sich Änderungen im Leistungsumfang z. B. durch den Schulwechsel, Ausfall, Hinzunahme oder Umzug von Schülerinnen und Schülern ergeben.
2. Die von dem:der Auftragnehmer:in für die Durchführung der Beförderung einzusetzenden Fahrzeuge müssen den Vorgaben aus dem Angebot gemäß Anlage 2 dieses Vertrages entsprechen.

 Für die Ausstattung und den Zustand des Fahrzeuges sind die Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages maßgeblich. Bei Fahrzeugausfall ist der:die Auftragnehmer:in verpflichtet, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen und den Auftraggeber hierüber zu unterrichten.
3. Im Übrigen hat der:die Auftragnehmer:in die Beförderungsleistungen nach Maßgabe der Vorgaben in Anlage 1 dieses Vertrages zu erbringen.

4. Beförderungsaufträge werden grundsätzlich von dem Auftraggeber erteilt. Sie gelten für die Beförderung der benannten Schülerinnen und Schüler sowie für abweichende Abholpunkte. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übernahme von Kosten für Beförderungen, die nicht von ihm in Auftrag gegeben wurden, abzulehnen.

§ 5

Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Der:Die Auftragnehmer:in stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er:Sie verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Der:Die Auftragnehmer:in beschäftigt keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt er:sie sich von seinen:ihren im Fahrdienst eingesetzten Beschäftigten spätestens zum Beginn der Setupphase ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Der Auftraggeber kann im berechtigten Einzelfall eine Vorlage eines neuen Führungszeugnisses verlangen.
 Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.
2. Die Vorgaben für das eingesetzte Personal gemäß Anlage 1 dieses Vertrages sind zu beachten.
3. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Für die Erfüllung der Aufgaben müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache des eingesetzten Personals des:der Auftragnehmers:in gewährleistet sein.
4. Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich weiterhin,
 a) das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.
 b) Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen.
 c) ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen.
 d) seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen.
 e) auf Anforderung die Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen.

f) dem Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist bzw., falls aus den in § 2 PeBfG genannten Gründen, die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.

g) bei der Ausführung der Leistungen keine Bundesfreiwillige einzusetzen. Es sei denn, er:sie weist dem Auftraggeber nach, dass er:sie gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Zivildienstgesetz (ZDG) durch eine förmliche Anerkennung exakt für diese Tätigkeit berechtigt sind.

5. Der:Die Auftragnehmer:in hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften / Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der:Die Auftragnehmer:in und das von ihm:ihr eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist. Das von dem:der Auftragnehmer:in eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht (u. a. § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen) zu verpflichten. Der:Die Auftragnehmer:in haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der:die Auftragnehmer:in seiner:ihrer Pflicht nach § 6 Nr. 1 Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt. Verstöße gegen die Pflichten aus § 6 Nr. 1 Satz 3 dieses Vertrages berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nur dann, wenn der:die Auftragnehmer:in auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer zu setzenden Frist die Verpflichtung nicht vollständig erfüllt.

 Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen auf Grund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den:die Auftragnehmer:in in Regress nehmen.

§ 7

Subunternehmer:in

Die Übertragung der vertragsgemäßen Verpflichtung auf andere und die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Subunternehmen ist grundsätzlich zulässig auf der Basis der Angaben des Ausschreibungsverfahrens. Weitere Ausnahmen von Subunternehmer:innenleistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 8

Vergütung und Rechnungsstellung

1. Abgerechnet werden die von dem:der Auftragnehmer:in angebotenen Preise (siehe Anlage 2) gemäß Ausschreibung und Angebot. Das umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen.
2. Die vereinbarten Preise gemäß Kostenblatt sind Nettopreise zuzüglich aller zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Abgaben und Steuern. Das Risiko des zutreffenden Umsatzsteuerausweises trägt der:die leistende Auftragnehmer:in.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.

 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 dieses Vertrages bleiben unberührt.
4. Die Rechnungen für alle Lose sind zusammen mit dem Leistungsnachweis elektronisch bis jeweils zum 15. des Folgemonats und einmalig pro Monat beim Auftraggeber einzureichen. Die Berechnung erfolgt mit 2 Stellen nach dem Komma. Eine Rechnungstellung erfolgt ausnahmslos immer über einen vollständigen Monat.
5. Rechnungen sind spätestens 30 Tage ohne Abzug ab dem Zugang der korrekten Rechnungsstellung bei dem Auftraggeber fällig.

§ 9

Entgeltanpassung

Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Tour aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber um mehr als 25 % gegenüber den Vorgaben (Abholorte) des Auftraggebers in der

Ausschreibung verändert hat, kann mit Antrag die Anpassung der Tagespauschale und/oder des Besetzt-Kilometerpreises neu angeboten werden. Die Gründe der Anpassung sind hinreichend zu begründen. Die Freigabe erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 10

Preisgleitung

Die Vertragsparteien erhalten das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten des:der Auftragnehmers:in im Verhältnis zum Basisjahr eine Anpassung der von dem:der Auftragnehmer:in für die Soll-Leistung kalkulierten Betriebskosten für die Folgezeit zu verlangen. Der Anpassung erfolgt auf Grundlage der genannten Prozente im Kostenblatt.

Es gelten die Ausführungen des Kapitels 3.13. der Verfahrensbedingungen zur Ausschreibung (= Anlage 1).

§ 11

Sorgfaltspflichten und Haftung

1. Der:Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß der Eignungsbedingungen der Ausschreibung abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
2. Der:Die Auftragnehmer:in haftet für alle Schäden, die durch ihn:ihr oder seine:ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die von ihm:ihrem eingesetzten Subunternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Von der Haftung wird er:sie - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er:sie den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm:ihr oder seinen:ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht schuldhaft verursacht worden sind.
3. Der:Die Auftragnehmer:in stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des:der Auftragnehmers:in und seiner:ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der von dem:der Auftragnehmer:in oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den:die Auftragnehmer:in gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch von dem Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den:die Auftragnehmer:in rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn:sie zu unterrichten und in Abstimmung mit dem:der Auftragnehmer:in die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der:die Auftragnehmer:in.

4. Der:Die Auftragnehmer:in wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn er:sie Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine:ihre vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der:die Auftragnehmer:in auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem:der Auftragnehmer:in der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm nach Absatz 2 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung gemäß § 387 BGB gegen Forderungen des:der Auftragnehmers:in aufzurechnen.

§ 12

Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.04.2026 in Kraft und wird bis zum 30.04.2031 abgeschlossen.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 a) Der:Die Auftragnehmer:in beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
 b) Der:Die Auftragnehmer:in erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine:ihre krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.

c) Der:Die Auftragnehmer:in gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.

d) Der:Die Auftragnehmer:in stellt seine:ihre Zahlungen gegenüber Dritten ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn:sie eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

e) Der:Die Auftragnehmer:in verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z. B. in Betracht:

- Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem von dem Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der im Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität, ausgeführt.
- Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrer:innen ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingesetzt.
- Der:Die Auftragnehmer:in kann auf Anforderung nicht nachweisen, dass er:sie im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) ist.
- Der:Die Auftragnehmer:in verstößt gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 dieses Vertrages.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer von dem Aufraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 2-wöchigen Frist zu kündigen, wenn sich der Leistungsumfang/die Tageskilometerleistung um mehr als 25% verändert hat und ein Einvernehmen über eine Preisanpassung nicht erreicht werden kann (siehe § 4 Abs. 1 sowie § 9 des Vertrages).
3. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

§ 14

Vertragsstrafen

1. Erfüllt der:die Auftragnehmer:in die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftraggeber neben dem Anspruch auf Erfüllung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorgaben.
2. Verletzt der:die Auftragnehmer:in schuldhaft seine:ihre Verpflichtung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, in dem er:sie Schülerinnen und Schüler nicht oder unter Verletzung besonders sicherheitsrelevanter Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, verwirkt er:sie in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR. Hierzu zählen u. a.
 - die Sicherung der Schülerinnen und Schüler mit geeigneten Rückhaltesystemen (Anlage 1)
 - der Einsatz einer Begleitperson (Anlage 1)
 - die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen (Anlage 1)
 - der technische Zustand der eingesetzten Fahrzeuge (Anlage 1).

 Verletzt der:die Auftragnehmer:in wiederholt (trotz Abmahnung) seine:ihre Verpflichtung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, in dem er:sie Schülerinnen und Schüler unter Verletzung übriger Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, erwirkt er:sie in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR.
3. Setzt der:die Auftragnehmer:in zur Leistungserbringung Subunternehmen ein, ohne dies mit dem Auftraggeber abzustimmen, erwirkt er:sie in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR.
4. Verstößt der:die Auftragnehmer:in schuldhaft gegen die Vorgaben in § 6 dieses Vertrages erwirkt er:sie für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR.
5. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafenzahlung wird auf 5 % der Gesamtvergütung (bei 6-monatiger Laufzeit) ohne Mehrwertsteuer begrenzt.
6. Verstößt der:die Auftragnehmer:in (Fahrpersonal und Begleitpersonen) gegen die Rauchverbotsregelung der Leistungsbeschreibung, erwirkt er:sie in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR.
7. Erfüllen Begleitpersonen ihre Leistungserbringung zur Durchführung der Fahrten nicht vollständig (z. B. frühzeitiger Ausstieg, späterer Zustieg usw.), erwirkt der:die Auftragnehmer:in in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR.
6. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 15

Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Der:Die Auftragnehmer:in ist von dem Auftraggeber vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden, dass er:sie (der:die Auftragnehmer:in) für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ausschließlich und allein verantwortlich ist. Der Auftraggeber hat dem:der Auftragnehmer:in vor Vertragsschluss empfohlen, sich durch den für ihn:sie zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

§ 16

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Gerichtsstand ist Nienburg, soweit gesetzlich zulässig.

§ 17

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 18

Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
2. Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

Nienburg, den _____

_____	_____
- Auftragnehmer:in -	- Auftraggeber -

Anlagen:

1. Vollständige Ausschreibungsunterlagen in der finalen Version inkl. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb
2. Letztgültiges Angebot des:der Auftragnehmers:in